

näher in Betracht fällt (Artikel 2279, 2280). Auch nach diesen Rechten wäre also B. Eigentümer des Lexikons geworden, das Eigentum des St. wäre verloren gegangen, und er hätte sich für diesen Verlust an M. schadlos zu halten gehabt.

Das französische Recht folgt hier deutschen Rechtsanschauungen. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters war fahrende Habe nicht in dritte Hand zu verfolgen, wenn sie vom Eigentümer jemand anvertraut, von diesem aber veruntreut worden war. Hand wahre Hand, lautete der Spruch; man hatte sich an den zu halten, dem man die Sache anvertraut hatte. Selbst gegen den unredlichen dritten Erwerber konnte man nicht vorgehen. Das Handelsgesetzbuch (Artikel 306) hat diesen Satz aufgenommen, aber ihn auf die Fälle des redlichen Erwerbs eingeschränkt. Ebenso verfährt das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (§§ 932, 933). Von dem preussischen Landrecht unterscheidet es sich darin, daß es die gestohlenen und verlorenen Sachen ausnimmt.

Alle modernen Rechte führen also zu dem entgegengesetzten Ergebnis in dem hier untersuchten Fall wie das gemeine Recht, wenigstens nach der Auffassung des königlichen Landgerichts München I. Der Unterschied ist gleichwohl nicht so tiefgehend, wie man hieraus annehmen möchte. Wäre B. drei Jahre im ungestörten gutgläubigen Besitz des Lexikons verblieben, so hätte er nach gemeinem Recht das Eigentum daran durch Ersitzung erworben gehabt, und St. hätte keine Klage auf Herausgabe mehr gegen ihn stellen können. Es tritt also hier lediglich das Erfordernis einer gewissen Zeitdauer hinzu, während die modernen Kodifikationen — das sächsische Recht ausgenommen — hiervon absehen.

München.

Franz Riß.

Die Päpstliche Constitution über Verbot und Censur von Büchern.

(Vgl. Nr. 49 d. Bl.)

Wortlaut in deutscher Uebersetzung.

Apostolische Constitution Sr. Heiligkeit Leo XIII.,

durch die göttliche Vorsehung Papstes,

über das Verbot und die Censur der Bücher.

Leo, Bischof,
Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Andenken.

Zu den ersten und wichtigsten Amtspflichten, deren sorgsame und gewissenhafte Erfüllung diese oberste apostolische Gewalt erfordert, gehört die stete Wachsamkeit und die unermüdete Sorge dafür, daß die Unversehrtheit des Glaubens und der christlichen Sitten keinen Schaden leide. Dies ist heutzutage notwendiger denn je, da in Folge der Zügellosigkeit in Gesinnung und Wandel fast jedwede Lehre, welche der Erlöser der Menschen, Jesus Christus, dem Schutze seiner Kirche zum Heile des Menschengeschlechtes anvertraut hat, tagtäglich Angriffe und Gefahren erleidet. Bei diesen Angriffen sind gar mannigfaltig, ja zahllos die hinterlistigen Anschläge und Kunstgriffe der Gegner, besonders gefährlich aber ist die ungezügeltere Schreibsucht und die regellose allgemeine Verbreitung schlechter Schriften. Denn nichts Verderblicheres kann erdacht werden, um die Seele mit Verachtung der Religion und allen möglichen Anreizungen zur Sünde zu vergiften. Deshalb hat die Kirche als Hüterin und Verteidigerin der Unverletztheit des Glaubens und der Sitten in ihrer Besorgnis vor so großem Uebel frühzeitig erkannt, daß wider eine solche Verpestung Heilmittel angewendet werden müssen, und darum, so viel an ihr lag, stets getrachtet, die Menschen von der Lesung schlechter Bücher, diesem ärgsten Gifte, abzuhalten. Schon in den ersten Zeiten des Christentums ereiferte sich dafür der hl. Paulus, und in ähnlicher Weise sah die ganze Folgezeit die Wachsamkeit der heiligen Väter, die Anordnungen der Bischöfe, die Beschlüsse der Konzilien.

Vorzüglich aber bezeugen die schriftlichen Dokumente, mit welcher Sorgfalt und welchem Fleiß die römischen Päpste darüber wachten, daß die Schriften der Häretiker nicht zum allgemeinen Schaden ungestraft Verbreitung fänden. Das Altertum ist voll von derartigen Beispielen. Anastasius I. verurteilte die gefährlicheren Schriften des Origenes, Innocentius I. alle Werke

des Pelagius, Leo der Große die der Manichäer durch scharfe Edikte. Bekannt sind auch die von Gelasius über die Aufnahme und Nichtaufnahme von Büchern erlassenen Dekretalen. Ebenso hat das Urteil des apostolischen Stuhles im Laufe der Zeit die verpesteten Bücher der Monotheleten, des Abälard, des Marilius von Padua, des Wicleff und Dufz getroffen.

Nachdem aber im fünfzehnten Jahrhundert die Buchdruckerkunst erfunden worden, wurde nicht bloß gegen die bereits erschienenen schlechten Schriften eingeschritten, sondern auch damit begonnen, das Erscheinen derartiger Schriften zu verhindern. Und zwar erforderte damals nicht irgend ein geringfügiger Grund, sondern geradezu der Schutz der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohles eine derartige Vorsorge, weil nur zu bald gar Viele jene an sich vortreffliche, höchst nützliche und zur Verbreitung der christlichen Kultur unter den Völkern so geeignete Kunst als ein gewaltiges Werkzeug des Verderbens mißbrauchten. Das große Uebel schlechter Schriften wurde eben durch die Raschheit der Verbreitung noch ärger und wirkungsvoller. Daher erließen unsere Vorgänger Alexander VI. und Leo X. bestimmte, jenen Zeiten und Verhältnissen angemessene Verordnungen, um die Buchdrucker in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten.

Nachdem bald darauf ein viel heftigerer Sturm sich erhob, mußte die Ansteking durch die bösen Häresien noch wachamer und kräftiger hintangehalten werden. Darum verboten der genannte Leo X. und dann Clemens VII. auf das strengste das Lesen und Behalten von Luthers Büchern. Da aber infolge des Unglücks jenes Zeitalters der Unflut verderblicher Bücher über alles Maß sich überall ausgebreitet hatte, schien ein weiter reichendes und wirksameres Gegenmittel notwendig zu sein. Dieses Mittel wandte zuerst unser Vorgänger Paul IV. an, indem er ein Verzeichnis der Schriften und Bücher herausgab, vor deren Gebrauch die Gläubigen sich zu hüten hatten. Nicht lange nachher waren die Väter der Tridentiner Synode darauf bedacht, in noch anderer Weise das zügellose Schreiben und Lesen einzudämmen. Es wurde nämlich auf ihren Befehl ein Ausschuß von Bischöfen und Theologen eingesetzt, die nicht nur den von Paul IV. herausgegebenen Index vermehrten und verbesserten, sondern auch Regeln aufstellten über die Herausgabe, Lesung und den Gebrauch der Bücher; diesen Regeln hat Pius IV. die apostolische Bestätigung erteilt.

Sowie aber die Rücksicht auf das öffentliche Wohl die tridentinischen Regeln hervorgerufen hatte, so gebot auch dieselbe Rücksicht in den folgenden Jahrhunderten, einiges daran abzuändern. Daher trafen die römischen Päpste und namentlich Clemens VIII., Alexander VII., Benedikt XIV. in kluger Berücksichtigung der Zeitverhältnisse mehrere Verfügungen, die zu ihrer Erklärung und zeitgemäßen Anwendung dienten.

Als das bestätigt mit voller Klarheit, daß eine Haupt Sorge der römischen Päpste fortwährend darauf gerichtet war, Irrtum und Sittenverderbnis, dieses doppelte Unheil der Staaten, welches durch schlechte Bücher erzeugt und verbreitet zu werden pflegt, von der bürgerlichen Gesellschaft abzuwenden. Diese Bemühung war aber auch nicht fruchtlos, so lange für die öffentliche Verwaltung und Gesetzgebung das ewige Gesetz als Norm galt und die Lenker der Staaten mit der Kirchengewalt zusammengingen.

Was später geschah, ist allgemein bekannt. Als nämlich mit der Zeit Dinge und Menschen sich geändert hatten, that die Kirche mit gewohnter Klugheit, was in Anbetracht der Zeitlage für das Heil der Menschen das Erspriechlichste und Nützlichste zu sein schien. Mehrere Vorschriften der Regeln des Index, die ihre frühere Angemessenheit verloren zu haben schienen, hob sie entweder selbst ausdrücklich auf oder duldete mit ebenso viel Güte wie Vorsicht ihre allmähliche Veraltung. In der jüngsten Zeit milderte Pius IX. in einem Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe des Kirchenstaates großenteils die zehnte Regel des Index. Ueberdies gab er beim Herannahen des großen vatikanischen Konzils den für die Vorbereitungsarbeiten berufenen Männern den Auftrag, sämtliche Regeln des Index eingehend zu prüfen und ihr Urteil abzugeben, was bezüglich derselben zu thun sei. Diese sprachen sich einstimmig für deren Abänderung aus. Ebenso erklärten sehr viele von den Vätern des Konzils offen, daß sie derselben Ansicht seien und an das Konzil eine Bitte in diesem Sinne richten würden. Es existiert über diesen Gegenstand ein Schreiben der Bischöfe Frankreichs, dessen Inhalt dahin geht, es sei notwendig und ohne Zögern durchzuführen, daß jene Regeln und der gesamte Index in ganz neuer, unserer Zeit mehr angepaßter und leichter zu befolgender Form aufgestellt werde. Um dieselbe Zeit sprach sich das Urteil der Bischöfe Deutschlands dahin aus, daß die Regeln des Index . . . einer neuen Revision und Redaktion unterzogen werden möchten. Diesen Bischöfen stimmten viele aus Italien und anderen Ländern bei.

Nimmt man Rücksicht auf die Zeit, die bürgerlichen Einrichtungen, die Volksgewohnheiten, so verlangen alle jene Bischöfe gewiß nur Billiges und mit der mütterlichen Liebe der hl. Kirche Uebereinstimmendes. Denn bei der so raschen geistigen Entwicklung